

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuß

40. Sitzung

am Donnerstag, dem 25. Juni 1998, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 136 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Frauke Walhorn (SPD)

Vorsitzende

Wolfgang Baasch (SPD)

Dr. Jürgen Hinz (SPD)

Birgit Küstner (SPD)

Gerhard Poppendiecker (SPD)

Uwe Eichelberg (CDU)

Torsten Geerds (CDU)

Gudrun Hunecke (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Christel Aschmoneit-Lücke (F.D.P.)

Frauke Tengler (CDU)

Weitere Anwesende

Siehe Anlage

Tagesordnung:		Seite
1.	20. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages	4
	Drucksache 14/1340	
2.	Kinderpornographie im Internet	7
	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 14/480	
3.	Bemerkungen 1998 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 1996	8
	• Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
	21. IT-Einsatz in der Versorgungsverwaltung (Nachschau)	
	22. Abwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen durch eine private Gesellschaft	
4.	Ecstasy in Schleswig-Holstein	13
	Bericht der Landesregierung Drucksache 14/1421	
5.	Modellversuch „Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung und Modernisierung der sozialen Hilfen“	15
	Antrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 14/1418	
6.	Anhörung „Reha-Standort Schleswig-Holstein“	16
	- Verfahrensfragen -	
7.	Verschiedenes	18

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**20. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz
bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Drucksache 14/1340

Mit der Beratung der in den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses fallenden Kapitel des 20. Tätigkeitsberichtes des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Drucksache 14/1340, kommt der Ausschuß einer Bitte des Innen- und Rechtsausschusses nach, diese Abschnitte im Rahmen des Selbstbefassungsrechtes zu behandeln und ihm die Ergebnisse der Beratung zuzuleiten.

MDgt Dr. Bäuml er ergänzt die Ausführungen im Datenschutzbericht um den Hinweis auf eine Änderung im Sozialdatenschutzgesetz, die von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen worden sei. Ausgangspunkt sei die Weigerung eines Sozialamtes in München gewesen, führt MDgt Dr. Bäuml er aus, die Polizei über das Erscheinen eines von ihr gesuchten Sozialhilfeempfängers zu informieren. Diese Weigerung sei unter Berufung auf den alten § 68 SGB X erfolgt, gemäß dem nur die Anschrift mitgeteilt werden dürfe.

Der Deutsche Bundestag habe im Rahmen der Änderung des Medizinproduktgesetzes eine entsprechende datenschutzrechtliche Änderung beschlossen, wonach Sozialbehörden - § 68 SGB X beziehe sich auf alle Sozialbehörden, also nicht nur auf Sozialämter, sondern auch auf Rentenversicherungsträger, Krankenversicherungen bis hin zu Jugendämtern - zur Amtshilfe gegenüber der Polizei verpflichtet seien und diese einschalten müßten, wenn eine Person im Amt erscheine, die auf einer von der Polizei für ein halbes Jahr

in den Sozialbehörden hinterlegten Liste stehe. Das gelte nicht nur im Falle von Haftbefehlen, sondern für jedwede polizeiliche Aufgabenerfüllung.

MDgt Dr. Bäumler kritisiert zum einen, der Gesetzgeber habe „mit falschen Karten gespielt“. Das Verfahren sei „nicht adäquat“ gewesen, weil die Änderung im Rahmen einer sachfremden Gesetzesänderung des Medizinproduktgesetzes erfolgt sei, ohne daß die Öffentlichkeit, Datenschützer oder relevante Verbände die Tragweite der Gesetzesnovellierung hätten vermuten können. Sozialbehörden würden damit zu „Außenstellen der Polizei“.

Zum anderen hätte geprüft werden müssen, ob die in § 68 SGB X formulierte Pflicht zur Amtshilfe für alle Sozialbehörden oder eingeschränkt nur für einzelne Sozialbehörden Geltung haben solle. Die neue Regelung halte er, MDgt Dr. Bäumler, für „höchst problematisch“.

Abschließend appelliert der Datenschutzbeauftragte an die Landesregierung, sich die Zustimmung zu diesem Gesetz im Rahmen der anstehenden Beratungen im Bundesrat zu überlegen.

MDgt Dr. Bäumler entgegnet auf eine Nachfrage von Abg. Böttcher, er könne zur Zeit nicht überschauen, inwieweit diese Meldepflicht für Drogenberatungsstellen gelte.

Zur Datenrelevanz von Gesundheitsberichtssystemen, die Abg. Eichelberg vor dem Hintergrund des bis zum Jahresende zu ändernden Gesundheitsdienstgesetzes thematisiert, merkt M Moser an, den Gesundheitsämtern werde die Kompetenz übertragen, themenbezogenen Gesundheitsberichte anzufertigen, wobei die nötige Sensibilität bei der Erstellung gewahrt würde.

Das Ministerium sei dabei, die Eckpunkte für ein Datenschutzgesetz im Gesundheitswesen zu erstellen, um anschließend in das Gesetzgebungsverfahren einzutreten, in dessen Rahmen der Datenschutzbeauftragte um Kooperation gebeten werde.

Ziel der Gesetzesnovellierung sei es, die Verantwortung in den Regionen zu stärken und es den Fachleuten in den Kreisen zu überlassen, welche Berichtsdaten und Verfahren zur Erhebung sie aus fachlicher Sicht für die Erfassung für notwendig erachteten. Eine gesetzliche Reglementierung sei in diesem Punkt nicht geplant.

MDgt Dr. Bäumler macht darauf aufmerksam, daß die Registrierung personenbezogener oder -beziehbarer Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch sei, wenn die Weitergabe medizinischer Daten von Unbefugten vorgenommen werde, weil das den Tatbestand des § 203 Strafgesetzbuch erfülle. Eine entsprechende Regelung sei daher nicht der Praxis zu überlassen. M Moser sagt zu, dem Datenschutzbeauftragten den Gesetzentwurf zukommen zu lassen.

Abg. Hunecke bezieht sich auf den Vorschlag des Datenschutzbeauftragten, Patienten ein Recht auf „Gegendarstellung“ zu wertenden Inhalten in psychiatrischen Krankenakten einzuräumen, und regt an, diese Möglichkeit auf andere Bereiche - beispielsweise auf die Akten des MDK - auszudehnen.

MDgt Dr. Bäumler erwidert, eine Ausweitung dieses Modells halte er in der Tat für sinnvoll, und präzisiert, ein Berichtigungsanspruch bestehe grundsätzlich bei objektiv falschen Daten.

Demgegenüber gibt M Moser zu bedenken, eine aus datenschutzrechtlichen Gründen abzuleitende Ausdehnung des Rechtes von Patienten auf Darstellung des eigenen Sachverhaltes auf den gesamten Bereich von Gutachten im Gesundheitswesen halte sie für problematisch, da Gutachten in der Regel Bewertungen abgäben. Sie sehe bei diesem Vorgehen Abgrenzungsprobleme. Die jetzt gefundene Lösung zwischen Datenschützern und Kliniken erachte sie als „pragmatisch“.

MDgt Dr. Bäumler sagt auf Bitte von Abg. Baasch zu, dem Sozialausschuß seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung - Gesetz zur Errichtung einer Gendatei - zuzuleiten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Kinderpornographie im Internet

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 14/480

hierzu: Umdruck 14/966

(überwiesen am 24. Januar 1997 an den Innen- und Rechtsausschuß
und an den Sozialausschuß)

Auf Bitte der Fraktion der SPD verständigt sich der Sozialausschuß einvernehmlich darauf, die Behandlung des Antrages der Fraktion der CDU bezüglich Kinderpornographie im Internet, Drucksache 14/480, wegen weiteren Beratungsbedarfs auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Bemerkungen 1998 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 1996**

• **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

21. IT-Einsatz in der Versorgungsverwaltung (Nachschau)

22. Abwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen durch eine private
Gesellschaft

hierzu: Umdrucke 14/2090 und 14/2108

Im Rahmen des Selbstbefassungsrechtes der Ausschüsse nimmt der Sozialausschuß die ausführliche Stellungnahme von M Moser zu den Bemerkungen 1998 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, Umdruck 14/2090, entgegen.

21. IT-Einsatz in der Versorgungsverwaltung (Nachschau)

Zum IT-Einsatz in der Versorgungsverwaltung führt das Ministerium einleitend auf eine Frage von Abg. Böttcher aus, es habe eine neue Software bei einem anderen Anbieter in Auftrag gegeben und sei daher zuversichtlich, eine entsprechende Lösung zu finden.

M Moser spricht sich gegen eine von Abg. Eichelberg angeregte Auslagerung von Dienstleistungen im Rahmen einer Kooperation auf überregionaler Ebene aus, weil der im Vorfeld einer datentechnischen Abwicklung stattfindende direkte Kontakt mit den anspruchsberechtigten Personen und damit ein Stück Bürgernähe verloren gehe.

22. Abwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen durch eine private Gesellschaft

Abg. Geerds führt einleitend aus, die Fraktion der CDU erkenne die Bedeutung der Maßnahmen auf dem zweiten Arbeitsmarkt als wichtig an, stelle jedoch angesichts einer Vermittlungsquote von 9 % die Frage nach der Effizienz.

Abg. Baasch hält dem entgegen, er teile die Bewertung des Abg. Geerds und des Landesrechnungshofs bezüglich der Effizienz von Maßnahmen der BSH nicht, und legt dar, die Vermittlungsquote in Höhe von 9 % beziehe sich nicht auf das Gesamtprogramm, sondern nur auf einen Teil des Projektes. In anderen Bereichen seien sehr viel höhere Vermittlungsquoten in den ersten Arbeitsmarkt erzielt worden.

Im Vergleich zur Vermittlungsquote, die die Bundesanstalt für Arbeit vorzuweisen habe, halte das Ministerium - hebt OAR Glüsing hervor - die von BSH erzielte Quote an Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt in Höhe von 9 % für gut. Ferner teilt OAR Glüsing mit, im Rahmen einer Verordnung der EU-Kommission müßten die Daten nun genauer erhoben werden. Das nach Brüssel gelieferte Datenmaterial, das deutlich höhere Vermittlungserfolge nachweise, stellt das Ministerium dem Sozialausschuß mit Umdruck 14/2108 zur Verfügung.

Die Diskussion über die Frage der Effizienz von arbeitsmarktfördernden Programmen müsse differenzierter betrachtet werden, führt Abg. Baasch aus. Man könne nicht erwarten, daß Menschen, die durch die vorgeschobenen Sicherungssysteme gefallen seien, in einem größeren Umfang beispielsweise im Rahmen von „Arbeit statt Sozialhilfe“ wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden könnten. Wer durch alle Maßnahmen des Arbeitsamtes, der Versichertenleistungen „durchgerauscht“ sei, habe anscheinend größere Probleme. Vor diesem Hintergrund sei die Arbeitsmarktpolitik des Landes - speziell „Arbeit statt Sozialhilfe“ - eine sehr erfolgreiche Politik, durch die arbeitslose Sozialhilfeempfänger zumindest eine Zeit lang in die Beschäftigung zurückgeholt würden und somit die Perspektive hätten, in den ersten Arbeitsmarkt zurückfinden zu können.

M Moser erläutert die Problematik der Evaluierung von Maßnahmen im Hinblick auf die Vermittlungserfolge in den ersten Arbeitsmarkt unter dem Gesichtspunkt, daß die Richtlinien zwar eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt als Ziel vorgäben, dies

jedoch nicht bedeuten könne, eine Vermittlung müsse sofort im Anschluß an die Beendigung einer Maßnahme erfolgen. Für künftige Projekte werde sie daher differenziertere Richtlinien erlassen.

Der klassische Ansatz der Arbeitsmarktpolitik beinhalte bis zu einem bestimmten Grade die „Lebenslüge“, daß angesichts der aktuellen Arbeitsmarktsituation und der Perspektive der Erwerbsarbeit überhaupt jeder Mensch, der unter Arbeitsmarktgesichtspunkten „durch den Rost gefallen“ sei, wieder reintegrierbar sei. Das sei nicht der Fall. Dem müsse man daher sowohl im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes als auch im Zusammenhang mit entsprechenden Richtlinien Rechnung tragen.

Abg. Baasch bezieht sich auf Aussagen des Landesrechnungshofs zur Arbeitsmarktpolitik des Bundes und stellt klar, es gebe keine Arbeitsmarktpolitik des Bundes für den zweiten Arbeitsmarkt. Eine solche Politik werde von der Bundesanstalt für Arbeit geleistet, die aus Versichertengeldern finanziert werde, für die es zum Teil Zuschüsse gebe.

Abg. Baasch äußert, er wünsche sich eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des zweiten Arbeitsmarktes, und drückt sein Bedauern darüber aus, daß der Bund die Arbeitslosigkeit „kommunalisiere“, indem er die Arbeitslosen auf die Kommunen abschiebe.

Abg. Eichelberg äußert sein Befremden darüber, daß Mängel, die im Zusammenhang mit BSH gemacht worden seien, erst nach Jahren festgestellt worden seien. Das könne er nicht nachvollziehen und bewerte den Bericht des Landesrechnungshofes daher als eine „Katastrophe“.

M Moser widerspricht Abg. Eichelberg in seiner Einschätzung, weil ein neues Politikfeld etabliert worden sei. Im vorhinein habe man nicht wissen können, welche Aufgaben sich im einzelnen ergeben würden, wie sie zu übertragen und zu dotieren seien. Das sei ein Prozeß, der sich in der Entwicklung befunden habe.

Erfahrungen mit einem solchen Instrument seien weder in einem anderen Bundesland noch in einem anderen Politikbereich in Schleswig-Holstein vorhanden gewesen. Angesichts dessen habe der Landesrechnungshof ihrer Überzeugung nach dem Ministerium noch vergleichsweise „gute Noten“ ausgestellt, betont M Moser.

Aus rückblickender Sicht habe sie in ihrer Stellungnahme „formale Verstöße gegen das Haushaltsrecht“ eingeräumt. Sie werte den Bericht des Landesrechnungshofes als „konstruktiv“, da er das Ministerium veranlasse, unter Einbeziehung der geäußerten Überlegungen, aber auch der Abwägungen in der eigenen Verwaltung sowie der politischen Überlegungen des Hauses die „Retrospektive sinnvoll vorzunehmen.“

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Erstellung eines Gutachtens werde die Übertragung und die Kosten-Nutzen-Relation beleuchten. - Abg. Vorreiter gibt zu bedenken, sie halte die Erstellung eines Gutachtens nach so langer Zeit für problematisch, und frage nach einfacheren und kostengünstigeren Alternativen. - MDgt Siebenbaum begründet die Sinnhaftigkeit des Gutachtens hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben auf die BSH mit dem Zweifel des Landesrechnungshofs an der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit dieser Lösung.

M Moser sagt zu, das Ministerium werde den Auftrag für das Gutachten in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof und dem Finanzministerium formulieren.

Auf Fragen von Abg. Geerds legt M Moser dar, noch nicht vorliegende Tätigkeitsbeschreibungen von Stellen der BSH würden vom Ministerium derzeit nachgefragt. OAR Glüsing ergänzt, Tätigkeitsbeschreibungen - wie sie im BAT festgelegt seien - gebe es nicht. Das Ministerium gehe davon aus, daß die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Tätigkeiten, der Vorbildung und den Vergütungsgruppen, die in Anlehnung an den BAT gezahlt würden, sowie eine entsprechende Vergleichbarkeit gewahrt seien. OAR Glüsing äußert sich zuversichtlich, daß sowohl die noch ausstehenden Tätigkeitsbeschreibungen als auch die entsprechenden Zuordnungen im Herbst dieses Jahres vorliegen würden.

OAR Glüsing bestätigt gegenüber Abg. Geerds noch einmal die Einsparung von zwei Stellen.

Hinsichtlich der Erstellung eines Wirtschafts- und Stellenplanes vertrete das Sozialministerium ebenso wie das Finanzministerium die Auffassung, daß BSH von Anfang an projektbezogen und nicht institutionell gefördert worden sei. Das müsse noch einmal mit dem Landesrechnungshof besprochen werden. Das Ministerium gehe davon aus, daß bis 1999 eine projektbezogene Förderung maßgeblich sei.

Zu berücksichtigen sei ebenfalls, daß BSH eigenwirtschaftlich tätig sei, so daß die Bilanz nichts über die Gesamtsumme der Förderung durch das Sozialministerium aussage.

Abg. Aschmoneit-Lücke äußert, sie teile die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß die besondere Transparenz im Falle von BSH nicht gegeben sei.

Die Liquiditätsüberschüsse, mit denen die Steuernachzahlungen für die Jahre 1995 bis 1997 beglichen worden seien, seien in den Anfangsjahren entstanden, erläutert M Moser auf Nachfrage von Abg. Aschmoneit-Lücke, weil es sich um ein völlig neues Verfahren im arbeitsmarktpolitischen Bereich gehandelt habe. Es seien Aufgaben definiert und übertragen worden. Die schrittweise Anpassung über die Bewilligungsbescheide in den ersten Jahren belegten, daß es ein Nachvollzug gewesen sei, der nicht immer in der richtigen Höhe erfolgt sei.

M Moser gesteht zu, man könne darüber reden - was sie im nachhinein sogar bejahen würde -, ob es nicht notwendig gewesen wäre, die Liquiditätsüberschüsse zum Anlaß zu nehmen, die Bewilligungspraxis zu ändern. Das hätte jedoch nichts an den Erfolgen der BSH geändert.

Seit 1994 habe sich die Frage ergeben, ob die Übertragung eine Steuerpflicht nach sich ziehen würde. Vor diesem Hintergrund sei die Möglichkeit der Rücklagenbildung hilfreich gewesen.

Auf weitere Nachfragen von Abg Aschmoneit-Lücke führt M Moser aus, eine Statistik über das Verbleiben von Teilnehmern an Maßnahmen werde geführt. Mit der Auswertung der Vergleichsstatistik sei jedoch noch keine Evaluation geleistet, weil man beispielsweise die unterschiedlichen Zielgruppen berücksichtigen müsse. Es handele sich um ein hilfreiches Zahlenwerk, auf dem man aufbauen müsse.

In den öffentlichen Zuwendungen in Höhe von 6,5 Millionen DM seien Mittel aus dem ESH eingeflossen, bestätigt ferner M Moser.

Auf Bitte von Abg. Aschmoneit-Lücke, die sich nach dem Stimmenverhältnis in den Entscheidungsgremien der BSH erkundigt, sagt M Moser zu, dem Ausschuß den Gesellschaftervertrag der BSH zukommen zu lassen. Herr Glüsing präzisiert die Aufgaben der Gesellschafterversammlung, die darin bestünden, die Versammlung auflösen, Stammkapital erhöhen sowie den Einsatz des Geschäftsführers bestimmen zu können. Eine starke Position komme dabei dem Aufsichtsrat zu.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Ecstasy in Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung
Drucksache 14/1421

(überwiesen am 11. Juni 1998 zur abschließenden Beratung)

Unter Bezugnahme auf den Bericht der Landesregierung über Ecstasy in Schleswig-Holstein, Drucksache 14/1421, beantwortet M Moser Fragen von Abg. Tengler dahin, die auf Seite 16 Nummer 6 aufgeführte Strategie zur Ecstasy-Prävention stelle eine „Generallinie“ dar, die auf die Primärprävention abziele. Primärprävention bedeute, Gesundheitsaufklärung und Drogenprävention im Auge zu haben - auch ganz unspezifisch - und diesen Ansatz in die Bildungs- und Jugendpolitik hineinzutragen. Die im Bericht angesprochene Suchtvorbeugung beinhalte die Summe aller Präventionsprojekte im Zusammenwirken mit der Bildungs- und Jugendpolitik.

Dr. Kröhn führt aus, eine Kooperation mit Hamburg biete sich speziell im Hamburger Randgebiet an und umfasse zur Zeit die Nutzung der Hamburger Telefon-Hotline. Im Sekundärpräventionsbereich werde überprüft, inwieweit beispielsweise die Verteilung von Info-Cards in der sogenannten Szene - es handele sich hier um ein EU-Projekt, das Hamburg mit anderen Städten durchführe - auf Schleswig-Holstein übertragbar sei.

M Moser führt fort, Stoff-Checking werde nicht durchgeführt, weil es ein falsches Signal setze, das suggeriere, reiner Stoff sei nicht gefährlich. Selbst reiner Stoff sei in seinen individuellen Auswirkungen und Schäden unberechenbar. Ihr Vorbehalt richte sich auch gegen die Auffassung, man könne auf diese Weise eine Schadenminimierung herbeiführen.

Abschließend merkt Dr. Kröhn auf Abg. Tenglers Nachfrage nach Leitlinien zur Selbstverpflichtung von Veranstaltern von Großveranstaltungen an, es würden Gespräche mit der DEHOGA geführt. Der Bundesvorsitzende habe große

Aufgeschlossenheit signalisiert und sich ebenfalls für die Propagierung drogenfreier Partys ausgesprochen.

Der Sozialausschuß kommt der Bitte von Abg. Tengler nach, einen Zwischenbericht der Landesstelle gegen die Suchtgefahren für Schleswig-Holstein über den aktuellen Stand der Forschungsarbeit einzuholen und greift den Vorschlag von M Moser auf, daß das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales diesen Zwischenbericht zusammen mit der Landesstelle abgeben werde.

Der Sozialausschuß nimmt den Bericht der Landesregierung über Ecstasy in Schleswig-Holstein abschließend einstimmig zur Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Modellversuch „Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung und Modernisierung der sozialen Hilfen“

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 14/1418

(überwiesen am 13. Mai 1998)

Der Sozialausschuß folgt dem Vorschlag von Abg. Aschmoneit-Lücke, zu dem Antrag der Fraktion der F.D.P. bezüglich des Modellversuchs „Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung und Modernisierung der sozialen Hilfen“, Drucksache 14/1418, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und auf der Basis dieser Ergebnisse die Beratungen - gegebenenfalls ergänzt um einige mündliche Stellungnahmen - fortzusetzen.

Vorschläge für den Kreis der Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführerin bis Montag, 24. August 1998, benannt werden.

Der Ausschuß greift die Anregung von M Moser auf, den Träger des Modellversuchs „Selbst bestimmen - Hilfen nach Maß für Behinderte“ in Rheinland-Pfalz um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Anhörung „Reha-Standort Schleswig-Holstein“

- Verfahrensfragen -

Der Sozialausschuß verständigt sich auf den Kreis der mündlich und schriftlich Anzuhörenden für die am Donnerstag, dem 27. August 1998, durchzuführende Anhörung zum Thema „Reha-Standort Schleswig-Holstein“.

Mündliche Stellungnahmen:

- Allgemeine Ortskrankenkasse, Landesverband Schleswig-Holstein
- Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK/AEV), Landesverband Schleswig-Holstein
- Deutsches Müttergenesungswerk
- Sprecher der Klinikleitungen von Rehakliniken in Schleswig-Holstein
- Institut für Gesundheits-System-Forschung Kiel
- M.-K. Wittdün, neuer Name: DRK Mutter-Kind-Kurheim, Wittdün
- Heilbäderverband Schleswig-Holstein
- Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein

Schriftliche Stellungnahmen:

- ÖTV
- Ärztekammer Schleswig-Holstein
- Klinik Föhrenkamp der BfA
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.
- Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e. V.
- Ostseeklinik Holm

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, schließt die Sitzung um 16:50 Uhr.

gez. Frauke Walhorn

Vorsitzende

gez. Birgit Raddatz

Geschäfts- und Protokollführerin

